ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

interne Nummer XV/0604/V

Eitorf, den 03.01.2023

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 23.01.2023

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorlage zur Aufnahme von Neunkirchen-Seelscheid in die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit im Archivwesen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

1. Der Aufhebung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben wird zugestimmt.

2. Der Aufnahme der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in das Interkommunale Archiv wird zugestimmt.

3. Dem Abschluss einer aktualisierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben entsprechend dem vorliegenden Entwurf (**Anlage 2**) wird zugestimmt.

4. Dem Abschluss der Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen der Stadt Lohmar (**Anlage 1**) gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben wird zugestimmt.

Begründung:

Seit dem 27.10.2019 kooperieren die Kommunen Lohmar, Rösrath, Eitorf, Much, Ruppichteroth und Windeck im Archivwesen.

Der in den ursprünglichen Planungen vorgesehene Beitritt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, dem auch alle Kommunen bereits zugestimmt hatten,[1] wurde damals durch die Gemeinde aufgrund haushaltstechnischer Gründe verschoben. Neunkirchen-Seelscheid möchte den Beitritt nun zum 01.04.2023 nachholen. Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat dem Beitritt bereits am 01.12.2021 zugestimmt.

Da Neunkirchen-Seelscheid zwischenzeitlich zusätzlich eine halbe Stelle für das Gemeindearchiv in den Stellenplan aufgenommen hat, möchte sich die Gemeinde vorerst mit einem im Gegensatz zu den ursprünglichen Planungen reduzierten Stellenanteil am Interkommunalen Archiv beteiligen. Durch den Beitritt zum Interkommunalen Archiv möchte die Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 3 Archivgesetz NRW nachkommen und eine fachliche Aufsicht über das Gemeindearchiv sicherstellen.

Da die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bereits eigenes Personal für das Gemeindearchiv beschäftigt, ist keine wesentliche zusätzliche Belastung des Interkommunalen Archivs zuungunsten der bereits beteiligten Kommunen zu erwarten.

Aufgrund des reduzierten Stellenanteils für Neunkirchen-Seelscheid ergibt sich ab dem 01.04.2023 eine geänderte Stellenverteilung für die sieben Kommunen.

Stadt/Gemeinde	Stellenverteilung Alt	Stellenverteilung Neu
Lohmar	25% (0,25 VZÄ)	23,63% (0,2363 VZÄ)
Rösrath	25% (0,25 VZÄ)	23,63% (0,2363 VZÄ)
Eitorf	12,5% (0,125 VZÄ)	11,81% (0,1181 VZÄ)
Much	12,5% (0,125 VZÄ)	11,81% (0,1181 VZÄ)
Ruppichteroth	12,5% (0,125 VZÄ)	11,81% (0,1181 VZÄ)
Windeck	12,5% (0,125 VZÄ)	11,81% (0,1181 VZÄ)
Neunkirchen-Seelscheid	-	5,5% (0,055 VZÄ)

Da der Stellenanteil für alle bereits beteiligten Kommunen durch die Aufnahme von Neunkirchen-Seelscheid leicht sinkt, wird auch die finanzielle Belastung durch die Personalkosten für alle leicht verringert. Die aktualisierte Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen der Stadt Lohmar über die Durchführung der Archivaufgaben ist als **Anlage 1** beigefügt.

An der Notwendigkeit der Interkommunalen Zusammenarbeit hat sich im Verlauf der letzten zweieinhalb Jahre nichts geändert. Aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels sowie der anhaltenden Pensionierungswelle im Archivwesen fällt es gerade kleineren Kommunen zunehmend schwer, fachlich geeignetes Archivpersonal zu gewinnen. Zudem wachsen die Aufgaben der Kommunalarchive nach wie vor, sodass nicht fachlich ausgebildetes oder wenigstens erfahrenes Personal in Zukunft immer weniger in der Lage sein wird, die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben zu bewältigen. Durch die Interkommunale Zusammenarbeit kann die grundlegende archivfachliche Betreuung der einzelnen Archive weiter gesichert werden, ohne dass die einzelnen Kommunen finanziell zu sehr gefordert werden.

[1] Eitorf: Ratsbeschluss vom 1.7.2019; Lohmar: Ratsbeschluss vom 3.7.2019; Much: Ratsbeschluss vom 11.07.2019; Rösrath: Ratsbeschluss vom 1.7.2019; Ruppichteroth: Ratsbeschluss vom 13.06.2019; Windeck: Ratsbeschluss vom 18.06.2019.

Damit die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden kann, muss die bestehende Vereinbarung aus formalen Gründen zunächst aufgehoben werden. Im Anschluss ist über die aktualisierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (**Anlage 2**) zu beschließen.